Gesetz

vom 10. Mai 1977

über den Anwaltsberuf

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 11 Januar 1977;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Artikel 1. [1] Dieses Gesetz regelt den Anwaltsberuf.

[2] Es gilt für jede Person, die sich als Anwalt den Rechtsuchenden zur Verfügung stellt.

Vertretung der Parteien vor Gericht

Art. 2. Die Rechtsanwälte haben die besondere Aufgabe, gemäss den Prozessgesetzen die Parteien vor Gericht zu vertreten und zu verbeiständen.

II. KAPlTEL
Bewilligungspflicht

Grundsatz

Art. 3. Die Ausübung des Anwaltsberufs erfordert eine Bewilligung.

Erteilung der Bewilligung

Art. 4. [1] Das Justizdepartement erteilt diese Bewilligung in der Form eines Patentes. Artikel 9[bis] bleibt vorbehalten.[1)]

---

1) Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1988.

[2] Um das Anwaltspatent zu erlangen, muss der Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:

a) Schweizerbürger sein;

b) handlungsfähig sein;

c) einen guten Leumund besitzen;

d) nicht wegen Handlungen verurteilt worden sein, die der Würde des Berufs widersprechen, ausser er sei rehabiliert worden;

e) weder in Konkurs stehen noch einen definitiven Verlustschein gegen sich bestehen haben;

f) Inhaber des freiburgischen Anwaltsbefähigungsausweises sein, unter Vorbehalt des Artikels 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung;

g)[2)] in der Lage sein, den Beruf in Übereinstimmung mit diesem Gesetz auszuüben, insbesondere die in den Artikeln 17 bis 21 vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen;

h)[3)] im Kanton Freiburg oder in jenem Kanton, dessen Anwaltsstand er angehört, ein ständiges Büro unterhalten.

Verzeichnis

Art. 5. [1] Das Justizdepartement erstellt zu Beginn jeden Jahres ein Verzeichnis der Personen, die zur Ausübung des Anwaltsberufs befugt sind.

[2] Dieses Verzeichnis ist in den Kanzleien oder in den Verhandlungssälen der Gerichtsbehörden anzuschlagen.

Entzug der Bewilligung

Art. 6. [1] Das Justizdepartement entzieht das Patent, wenn eine der Voraussetzungen seiner Erteilung nicht mehr erfüllt ist.

[2] Es entzieht das Patent ebenfalls, wenn zum zweiten Mal innert zehn Jahren eine disziplinarische Einstellung im Beruf verfügt worden ist.

[3] Der Rechtsanwalt kann ein neues Patent erlangen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen wieder alle erfüllt sind. Erfolgte der Entzug aufgrund von Absatz 2, so kann ein neues Patent erst nach fünf Jahren erteilt werden.

Vorläufige Einstellung

Art. 7. Das Justizdepartement kann einen Rechtsanwalt in der Ausübung seines Berufs vorläufig einstellen:

---

2) Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1988.
3) Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1988.

a) wenn gegen ihn ein Verfahren eingeleitet wurde, das auf den vollständigen oder teilweisen Entzug seiner Handlungsfähigkeit gerichtet ist;

b) wenn ihm in einer Strafuntersuchung Handlungen zur Last gelegt werden, die der Würde des Berufs widersprechen.

Rechtliches Gehör

Art. 8. Bevor der Vorsteher des Justizdepartements das Patent entzieht oder die vorläufige Einstellung im Beruf verfügt, hört er den Betroffenen an.

Veröffentlichung

Art. 9. [1] Die Erteilung und der Entzug des Anwaltspatents werden im Amtsblatt veröffentlicht.

[2] Die Anordnung der vorläufigen Einstellung im Beruf wird den interessierten Behörden mitgeteilt. Wird sie vom Rechtsanwalt nicht befolgt, so kann sie im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Besondere Bewilligung

Art. 9bis. Das Kantonsgericht kann einen Rechtsanwalt, der kein freiburgisches Patent besitzt, in einer bestimmten Streitsache ermächtigen, eine Partei zu vertreten, zu verbeiständen oder zu verteidigen.[4)]

[2] Das Verwaltungsgericht kann eine solche Ermächtigung für die bei ihm anhängig gemachten Rechtssachen erteilen.[5)]

III. KAPITEL

Praktikum und Prüfung

Befähigungsausweis

Art. 10. Wer den Anwaltsbefähigungsausweis erlangen will, muss ein Praktikum durchlaufen und eine Prüfung bestehen.

Zulassung zum Praktikum

Art. 11. [1] Zum Praktikum zugelassen wird, wer das Rechtslizentiat einer schweizerischen Universität besitzt und die in Artikel 4 Abs. 2 Bst. b, c und d aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

[2] Die Zulassung zum Praktikum erfolgt durch eine vom Justizdepartement erteilte Bewilligung.

---

4) Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1988.
5) Fassung gemäss Art. 16 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Dauer des Praktikums

Art. 12. [1] Die Mindestdauer des Praktikums beträgt zwei Jahre.

[2] Diese Dauer kann jedoch um acht Monate herabgesetzt werden, wenn der Bewerber mindestens ein Jahr lang eine juristische Tätigkeit ausgeübt hat, die der Anwaltsausbildung förderlich ist.

Praktikumsstelle

Art. 13. [1] Das Praktikum ist während mindestens sechzehn Monaten auf dem Büro eines im Kanton niedergelassenen Rechtsanwalts zu absolvieren; der übrige Teil des Praktikums kann bei einem freiburgischen Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft geleistet werden.

[2] Der Rechtsanwalt, der Gerichtspräsident oder der Staatsanwalt, der einen Praktikanten einstellt, hat sich seiner Ausbildung anzunehmen.

Stellung des Anwaltspraktikanten

Art. 14. [1] Der Anwaltspraktikant übt seine Tätigkeit unter der Leitung und Verantwortung des ihn beschäftigenden Rechtsanwalts aus.

[2] Die auf die Rechtsanwälte anwendbaren Gesetzes- und Reglementsvorschriften gelten auch für die Anwaltspraktikanten.

Prüfung

Art. 15. [1] Die Prüfung soll ergeben, ob der Bewerber die zur Ausübung des Anwaltsberufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

[2] Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptgebiete des Rechts und auf die Anwaltsgesetzgebung. Sie umfasst schriftliche und mündliche Prüfungen.

[3] Der Staatsrat bestellt eine Prüfungskommission von fünfzehn Mitgliedern. Zur Abnahme der Prüfung setzt sich die Kommission aus fünf Mitgliedern zusammen, worunter in der Regel zwei praktizierende Rechtsanwälte; diese Mitglieder werden von Fall zu Fall vom Justizdepartement bezeichnet.

[4] Es wird eine Prüfungsgebühr erhoben, gemäss einem vom Staatsrat erlassenen Tarif.

Reglement

Art. 16. Der Staatsrat erlässt in einem Reglement nähere Bestimmungen über das Praktikum und die Prüfung.

III^bis. KAPITEL[6)]

Rechtsmittel

Art. 16^bis.[7)] Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

IV. KAPITEL

Pflichten des Rechtsanwalts

Allgemeine Bestimmung

Art. 17. [1] Der Rechtsanwalt legt vor dem Staatsrat, Vorsteher des Justizdepartements, folgenden Eid ab:

«Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Staates treu zu befolgen, die mir anvertrauten Interessen gewissenhaft zu wahren und bei der Rechtspflege redlich mitzuwirken, so wahr mir Gott helfe.»

[2] Auf sein Begehren kann der Rechtsanwalt statt des Eides ein feierliches Gelübde ablegen.

Unabhängigkeit

Art. 18. [1] Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf in voller Unabhängigkeit und in seiner persönlichen Verantwortung aus.[8)]

[2] Er darf in Angelegenheiten, in denen er selbst oder einer seiner Partner als Notar tätig gewesen ist, keinen Auftrag annehmen.

Würde

Art. 19. Der Rechtsanwalt hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die der Würde seines Standes widerspricht.

Berufsgeheimnis

Art. 20. Der Rechtsanwalt ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Er verlangt dessen Wahrung von seinen Mitarbeitern und Angestellten.

Amtlicher Rechtsbeistand

Art. 21. Der Rechtsanwalt ist zur Übernahme der Streitsachen verpflichtet, die ihm die Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verteidigung anvertraut.

---

6) Fassung gemäss Art. 16 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.
7) Fassung gemäss Art. 16 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.
8) Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1988.

V. KAPITEL

Anwaltshonorar

Verhältnis zum Klienten
a) Materielles Recht

Art. 22. [1] Die Honorar- und Auslagenforderung des Rechtsanwalts gegenüber seinem Klienten untersteht dem Privatrecht.

[2] Das Honorar bemisst sich namentlich nach dem Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache.

b) Gerichtsbarkeit

Art. 23. [1] Streitigkeiten über Honorare und Auslagen, die ein Klient seinem Anwalt schuldet, fallen in die Zuständigkeit des Einzelrichters, des Gerichtspräsidenten oder der Abteilung des Kantonsgerichts, die mit der Sache befasst war.

[1bis] Streitigkeiten aus Angelegenheiten, die vor eine Verwaltungsjustizbehörde gebracht wurden, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.[9)]

[2] Betrifft eine Streitigkeit eine Angelegenheit, die nicht vor eine Justizbehörde gebracht wurde, so fällt sie in die Zuständigkeit des Moderationshofs des Kantonsgerichts.[10)]

c) Verfahren

Art. 24. [1] Das auf diese Streitigkeiten anwendbare Verfahren richtet sich nach den Artikeln 179 bis 184 der Zivilprozessordnung.

[2] Ist jedoch allein der Betrag der Honorare und Auslagen streitig, so findet eine Verhandlung nur auf Verlangen einer Partei statt.

d) Beschwerde

Art. 25. [1] Gegen die Urteile, die von dem in Artikel 23 Abs. 1 bezeichneten Einzelrichter oder Gerichtspräsidenten ausgehen, kann beim Moderationshof Beschwerde erhoben werden.

[2] Es finden die Artikel 318 bis 322 der Zivilprozessordnung Anwendung.

e) Vollstreckbarkeit

Art. 26. [1] Die gemäss den vorstehenden Bestimmungen erlassenen Urteile sind vollstreckbar im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

[2] Artikel 135 der Zivilprozessordnung bleibt vorbehalten.

---

9) Fassung gemäss Art. 16 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

10) Fassung gemäss Art. 16 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

f) Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 27. Der Rechtsanwalt und sein Klient können nicht zum voraus vereinbaren, Streitigkeiten über Honorare und Auslagen einem Schiedsgericht zur Beurteilung zu unterbreiten.

Verhältnis zur Gegenpartei

Art. 28. Die Honorare und Auslagen, die der Rechtsanwalt von der Gegenpartei fordern kann, werden gemäss einem vom Staatsrat erlassenen Tarif festgesetzt.

VI. KAPITEL
Disziplinargewalt

Aufsichtsbehörde

Art. 29. [1] Das Kantonsgericht führt eine allgemeine Aufsicht über die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte.

[2] Bei Verfehlungen gegen die durch das Gesetz, den Eid oder die Sitte auferlegten Berufspflichten schreitet es ein.

Disziplinarverfahren

Art. 30. [1] Das Kantonsgericht verfährt von Amtes wegen oder auf Klage hin. Die Behörden melden ihm die Verfehlungen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden.

[2] Das Kantonsgericht ordnet die erforderlichen Untersuchungshandlungen an.

[3] Es fällt nach Anhörung der Beteiligten einen begründeten Entscheid.

[4] Im übrigen ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.[11)]

Disziplinarstrafen

Art. 31. [1] Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Mahnung;

b) Verweis;

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten.

Mit diesen Strafen kann eine Geldbusse von 200 bis 5000 Franken verbunden werden.

---

11) Fassung gemäss Art. 16 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

[2] Die Anordnung der Einstellung im Beruf wird den interessierten Behörden mitgeteilt. Wird sie vom Rechtsanwalt nicht befolgt, so ist sie im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 32. . . .[12)] Kosten

Art. 33. . . .[13)] Revision

Art. 34. [1] Der Disziplinaranspruch verjährt in fünf Jahren, von der Verfehlung an gerechnet; unterliegt jedoch die strafrechtliche Verfolgung einer längeren Verjährungsdauer, so gilt diese auch für den Disziplinaranspruch. Verjährung

[2] Die Verjährung wird durch die Klage und durch jede Verfahrenshandlung unterbrochen. Jedoch ist der Disziplinaranspruch in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Frist um die Hälfte überschritten ist.

[3] Die Busse verjährt in fünf Jahren, von der Verfügung an gerechnet.

VII. KAPITEL

Strafbestimmung

Art. 35. [1] Wer unter dem Titel eines Rechtsanwalts dem Publikum seine Dienste anbietet, ohne gemäss diesem Gesetz dazu ermächtigt zu sein, wird mit Haft oder Busse bestraft.

[2] Das Urteil kann veröffentlicht werden.

VIII. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 36. Es werden aufgehoben: Aufhebung bisherigen Rechts

a) das Gesetz vom 22. November 1851 betreffend die Advokaten;

b) das Gesetz vom 7. Mai 1885, betreffend Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1851 betreffend die Ad-

---

12) Aufgehoben durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

13) Aufgehoben durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

vokaten, sowie desjenigen vom 26. Mai 1869 über die Organisation des Notariats, insoweit selbe sich auf die Prüfung der Bewerber zur Ausübung des Fürsprecher- und Notariatsberufes beziehen;

c) das Gesetz vom 17. November 1898 über die Disziplin der Rechtsanwälte und Rechtslizentiaten;

d) das Gesetz vom 27. Dezember 1918 zur Abänderung des Tarifes für die den Fürsprechern in zivil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten zu entrichtenden Honorare und Gebühren;

e) das Gesetz vom 9. Mai 1930 zur Aufhebung des Gesetzes vom 23. November 1894 betreffend den Befähigungsausweis für Anwälte;

f) das Gesetz vom 9. Mai 1939 betreffend den Entzug des Anwalts- und des Notariatspatentes.

Änderung

Art. 37. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. November 1949 wird wie folgt ergänzt:

a) des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

. . .

Art. 38. Artikel 101 der Zivilprozessordnung vom 28. April 1953 wird wie folgt geändert und ergänzt:

b) der Zivilprozessordnung

. . .

Art. 39. Artikel 22 Ziff. 1 der Strafprozessordnung für den Kanton Freiburg vom 11. Mai 1927 wird wie folgt geändert und ergänzt:

c) der Strafprozessordnung

. . .

Art. 40. Die Artikel 15, 28 Abs. 2, 29 und 33 des Gesetzes vom 28. April 1950 über die unentgeltliche Rechtspflege, mit Abänderung vom 6. Mai 1966, werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

d) des Gesetzes über die unentgeltliche Rechtspflege

. . .

Art. 41. Artikel 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Notariat vom 20. September 1967 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

e) des Gesetzes über das Notariat

. . .

Art. 42. Der Staatsrat wird beauftragt, dieses Gesetz zu veröffentlichen und das Datum seines Inkrafttretens festzusetzen.[14)] Inkrafttreten

[14)] Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1978 (StRB 30.8.1977).